

Rechtssache C-69/23

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

7. Februar 2023

Vorlegendes Gericht:

Curtea de Apel București (Rumänien)

Datum der Vorlageentscheidung:

29. November 2022

Klägerin:

Streaming Services Srl – in Insolvenz, vertreten durch den
Insolvenzverwalter Cabinet Individual de Insolvență „Mihai Florea“

Beklagte:

Agenția Națională de Administrare Fiscală – Direcția Generală de
Soluționare a Contestațiilor

Administrația Județeană a Finanțelor Publice Călărași

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Verwaltungsrechtlicher Rechtsbehelf der Streaming Services Srl – in Insolvenz, vertreten durch den Insolvenzverwalter Cabinet Individual de Insolvență „Mihai Florea“, als Klägerin gegen die Agenția Națională de Administrare Fiscală – Direcția Generală de Soluționare a Contestațiilor (Staatliche Steuerverwaltungsagentur – Generaldirektion für Rechtsbehelfsentscheidungen) und die Administrația Județeană a Finanțelor Publice Călărași (Kreisverwaltung für öffentliche Finanzen Călărași) als Beklagte, gerichtet auf Aufhebung bestimmter Mehrwertsteuerbescheide.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Auf Grundlage von Art. 267 AEUV wird um Auslegung der Art. 44, 53 und 59a der Richtlinie 2006/112, von Art. 10 Abs. 1 und 2 sowie Art. 32 Abs. 1 und 2 der

Durchführungsverordnung Nr. 282/2011 sowie der Grundsätze der Neutralität der Mehrwertsteuer und der Vermeidung der Doppelbesteuerung ersucht.

Vorlagefragen

1. Stellt die Bereitstellung digitaler Inhalte wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die in interaktiven erotischen Darbietungen bestehen, die gefilmt und in Echtzeit auf elektronischem Weg/über das Internet übertragen werden und die von einem Steuerpflichtigen in einem Mitgliedstaat der Union (P1, Videochat-Studio) an einen anderen Steuerpflichtigen in einem anderen Mitgliedstaat der Union (P2, Livestreaming-Plattform) erbracht werden, für die Zwecke einer einheitlichen Anwendung des [Unionsrechts] eine innergemeinschaftliche Dienstleistung dar, die den allgemeinen Regelungen von Art. 44 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Mehrwertsteuerrichtlinie) unterliegt, oder stellt sie die Gewährung des Zugangs (Eintrittsberechtigung) zu einer Unterhaltungsveranstaltung im Sinne von Art. 53 der Mehrwertsteuerrichtlinie dar?

2. Welcher Ort ist bei der Auslegung und Anwendung von Art. 53 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Mehrwertsteuerrichtlinie) und von Art. 32 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem als der Ort anzusehen, an dem die bezeichneten Veranstaltungen tatsächlich stattfinden, wenn sich bei einer Tätigkeit wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die in interaktiven erotischen Darbietungen besteht, die gefilmt und in Echtzeit auf elektronischem Weg/über das Internet übertragen werden, die Beteiligten, und zwar

- a) die natürliche Person (Modell) und das Videochat-Studio,
- b) die Livestreaming-Plattform,
- c) die natürliche Person, die ein Entgelt für den Zugang zu diesen Livestreaming-Dienstleistungen entrichtet (Endkunde),

in unterschiedlichen Mitgliedstaaten/Drittländern befinden?

3. Nach Maßgabe der Antwort auf die ersten beiden Fragen: In welchem der drei Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist die Mehrwertsteuer für diese Dienstleistung zu erklären bzw. zu entrichten?

4. Stehen die Mehrwertsteuerrichtlinie und der Grundsatz der Vermeidung der Doppelbesteuerung nationalen Steuervorschriften wie Art. 307 der Legea nr. 227/2015 (Gesetz Nr. 227/2015) entgegen, wonach

A) die nationalen Steuerbehörden des Staats des Dienstleistungserbringers grenzüberschreitende Dienstleistungen eines in einem Mitgliedstaat der Union Steuerpflichtigen (P1 – Videochat-Studio), die in der Bereitstellung (Übertragung) digitaler Inhalte der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Art an einen Steuerpflichtigen in einem anderen Mitgliedstaat (P2) bestehen und die über eine Online-Livestreaming-Plattform in einem anderen Staat (P3) erfolgen, als Dienstleistungen einstufen kann, mit denen Zugang zu einer Unterhaltungsveranstaltung im Sinne von Art. 53 der Mehrwertsteuerrichtlinie (Eintrittsberechtigung) gewährt wird, mit der Folge, dass die Mehrwertsteuer auf diese Dienstleistungen vom Fiskus des Staates erhoben wird und an ihn zu entrichten ist, in dem sich der Hauptsitz des Dienstleistungserbringers befindet, obgleich dieselben Dienstleistungen zuvor von der Steuerbehörde des Staates, in dem der Dienstleistungsempfänger ansässig ist (P2), mit mangels Anfechtung vor Gericht bestandskräftig gewordenem Steuerbescheid als innergemeinschaftliche Dienstleistungen eingestuft wurden, die in den Anwendungsbereich der allgemeinen, in Art. 44 der Mehrwertsteuerrichtlinie vorgesehenen Regeln fallen? Können die Steuerbehörden eines Staates, die später angerufen wurden oder von Amts wegen tätig geworden sind, eine andere rechtliche Einstufung der grenzüberschreitenden Dienstleistungen, die in diesem Staat Gegenstand einer Steuerprüfung sind, vornehmen, die von der Einstufung abweicht, die bereits mit mangels Anfechtung vor Gericht bestandskräftig gewordenem Steuerbescheid für dieselben Dienstleistungen durch die Steuerbehörde eines anderen Staates vorgenommen wurde, der ursprünglich angerufen wurde oder von Amts wegen tätig geworden ist, mit der Folge einer doppelten Mehrwertbesteuerung, oder sind die später angerufenen oder von Amts wegen tätig gewordenen Steuerbehörden an die Einstufung der entsprechenden grenzüberschreitenden Dienstleistungen gebunden, die von der ursprünglich mit dem Problem befassten Steuerbehörde vorgenommen wurde und die mangels Anfechtung bestandskräftig geworden ist und [daher] nicht mehr geändert werden kann?

B) Nach Maßgabe der Antwort auf die vorstehenden Fragen: Welcher Ort ist in einem Fall wie dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden im Sinne der Mehrwertsteuerrichtlinie und des Grundsatzes der Vermeidung der Doppelbesteuerung als der Ort anzusehen, an dem die Dienstleistungen erbracht werden?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften und Rechtsprechung

Art. 44, 53 und 59a der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (im Folgenden: Mehrwertsteuerrichtlinie)

Art. 10 Abs. 1 und 2 sowie Art. 32 Abs. 1 und 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem

Art. 1 der Richtlinie (EU) 2022/542 des Rates vom 5. April 2022 zur Änderung der Richtlinien 2006/112/EG und (EU) 2020/285 in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze

Grundsatz der Vermeidung der Doppelbesteuerung

Urteil des Gerichtshofs vom 8. Mai 2019, Geelen, C-568/17, EU:C:2019:388

Angeführte nationale Vorschriften

Legea nr. 227/2015 privind Codul fiscal (Gesetz Nr. 227/2015 über das Steuergesetzbuch)

Art. 268 – Steuerbare Umsätze

„(1) Für die Zwecke der Mehrwertsteuer sind steuerbare Umsätze in Rumänien Umsätze, die kumulativ die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die Umsätze stellen im Sinne der Art. 270 bis 272 steuerlich eine Lieferung von Gegenständen oder eine Dienstleistung gegen Entgelt dar oder sind ihnen gleichgestellt;
- b) der Ort der Lieferung der Gegenstände oder der Erbringung der Dienstleistungen gilt gemäß der Art. 275 und 278 als in Rumänien gelegen;
- c) die Lieferung der Gegenstände oder die Erbringung der Dienstleistungen erfolgt durch einen Steuerpflichtigen im Sinne von Art. 269 Abs. 1, der als solcher handelt;
- d) die Lieferung der Gegenstände oder die Erbringung der Dienstleistungen folgt aus einer der in Art. 269 Abs. 2 vorgesehenen wirtschaftlichen Tätigkeiten.

...“

Art. 278 – Ort der Erbringung von Dienstleistungen

„(2) Als Ort einer Dienstleistung an einen Steuerpflichtigen, der als solcher handelt, gilt der Ort, an dem der Dienstleistungsempfänger den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat. Werden diese Dienstleistungen an eine feste Niederlassung des Steuerpflichtigen, die an einem anderen Ort als dem des Sitzes seiner wirtschaftlichen Tätigkeit gelegen ist, erbracht, so gilt der Ort, an dem sich Sitz der festen Niederlassung des Dienstleistungsempfängers befindet, als Ort der Dienstleistung. In Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen festen Niederlassung gilt als Ort der Dienstleistung der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des steuerpflichtigen Dienstleistungsempfängers.

...

(6) Für die folgenden Dienstleistungen gilt abweichend von Abs. 2 als Ort der Dienstleistung:

...

b) bei an einen Steuerpflichtigen erbrachten Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gewährung des Zugangs zu Veranstaltungen auf dem Gebiet der Kultur, der Künste, des Sports, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Unterhaltung und ähnlicher Veranstaltungen einschließlich Messen und Ausstellungen sowie bei ergänzenden Dienstleistungen, die mit der Gewährung dieses Zugangs zusammenhängen, der Ort, an dem diese Veranstaltungen tatsächlich stattfinden.

...“

Art. 307 – Steuerschuldner für in Rumänien steuerpflichtige Umsätze

„(1) Die Person, die zur Zahlung der Mehrwertsteuer verpflichtet ist, wenn diese gemäß den Bestimmungen dieses Titels geschuldet ist, ist der Steuerpflichtige, der Gegenstände liefert oder Dienstleistungen erbringt, mit Ausnahme der Fälle, in denen der Empfänger verpflichtet ist, die Steuer gemäß den Abs. 2 bis 6 sowie Art. 331 zu zahlen.

(2) Die Steuer wird von jedem Steuerpflichtigen, einschließlich nichtsteuerpflichtigen juristischen Personen, die gemäß den Art. 316 oder 317 für Mehrwertsteuerzwecke registriert sind, geschuldet, die Empfänger von gemäß Art. 278 Abs. 2 in Rumänien erbrachten Dienstleistungen sind, die von einem Steuerpflichtigen erbracht werden, der keinen Sitz im rumänischen Hoheitsgebiet hat und nicht nach Art. 266 Abs. 2 für die Zwecke dieser Dienstleistung als dort ansässig gilt, selbst wenn er gemäß Art. 316 Abs. 4 oder 6 in Rumänien registriert ist.

...

(6) Soweit die Lieferung von Gegenständen/Erbringung von Dienstleistungen in anderen als den in den Abs. 2 bis 5 genannten Fällen von einem nicht in Rumänien ansässigen oder nicht für die Zwecke dieser Lieferung von Gegenständen/Erbringung von Dienstleistungen gemäß Art. 266 Abs. 2 als ansässig geltenden und nicht gemäß Art. 316 in Rumänien registrierten Steuerpflichtigen bewirkt werden, ist Steuerschuldner der Steuerpflichtige oder die nicht steuerpflichtige juristische Person, der oder die in Rumänien ansässig ist, unabhängig von einer Registrierung für Mehrwertsteuerzwecke gemäß Art. 316, bzw. die nicht in Rumänien ansässige, aber gemäß Art. 316 registrierte Person, die Empfänger der in Rumänien erfolgenden Lieferungen von Gegenständen/Erbringung von Dienstleistungen gemäß Art. 275 oder 278 ist. Abweichend davon ist der Steuerpflichtige oder die nicht steuerpflichtige juristische Person, der bzw. die in Rumänien ansässig und nicht gemäß Art. 316 oder 317 für Zwecke der Mehrwertsteuer registriert ist und der oder die Empfänger einer Dienstleistung gemäß Art. 278 Abs. 5 Buchst. h ist, nicht

Steuerschuldner, wenn der Dienstleistungserbringer eine der in Art. 314 oder 315 vorgesehenen Sonderregelungen in Anspruch nimmt.

...“.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Die Klägerin, die Streaming Services Srl, ist Steuerpflichtige und in Rumänien für Mehrwertsteuerzwecke registriert. Ihre Hauptgeschäftstätigkeit besteht in der entgeltlichen Bereitstellung/Übertragung von Urheberrechten für audiovisuelles Material, üblicherweise im Bereich von interaktiven erotischen Online-Darbietungen (aber auch in der Bereitstellung von offline aufgezeichnetem Material) zugunsten von Inhabern digitaler Plattformen (Websites) im Bereich von Videochats, bei denen es sich um steuerpflichtige juristische Personen in Mitgliedstaaten der Union und in Drittländern handelt.
- 2 Konkret stellt das Unternehmen in der Eigenschaft als Aufnahmestudio für Videochats natürlichen Personen in Rumänien (als Modelle oder Videochat-Artist bezeichnet) Dienstleistungen und Streaming-Ausrüstung, Dekoration, Mobiliar, technischen Support, Kurse zum Erwerb von Spezial- und Sprachkenntnissen sowie kosmetische Dienstleistungen zur Verfügung und erleichtert so den Modellen den Zugang zu digitalen Livestreaming-Plattformen, die im Eigentum der Vertragspartner stehen, und stellt ihnen damit die erforderlichen logistischen Grundlagen zur Verfügung, um ihre Tätigkeiten möglichst gewinnbringend auszuüben.
- 3 Die Videochat-Modelle sind unabhängig, stehen in keinerlei Unterordnungsverhältnis zu dem Studio und sind nicht bei diesem angestellt. Sie schließen mit der klagenden Gesellschaft einen Dienstleistungsvertrag ab und übertragen dieser die Bild-/Urheberrechte. Zugleich stehen sie in keinem Unterordnungsverhältnis zu den Website-Betreibern, da das Verhältnis über die Vermittlung der Klägerin, der Streaming Services Srl, ausgestaltet wird.
- 4 Die Videochat-Modelle zeigen interaktive erotische Darbietungen und übertragen die erstellten Inhalte zusammen mit den zugehörigen Urheberrechten entgeltlich an die klagende Gesellschaft – das Videochat-Studio – für einen Preis, der als Prozentsatz der durch die geleistete Tätigkeit generierten Einnahmen festgelegt wird. Die Klägerin tritt ihrerseits nachfolgend die digitalen Inhalte zusammen mit sämtlichen Urheberrechten an den Inhaber der Website ab, und zwar ebenfalls zu einem Preis, der als Prozentsatz der durch die Tätigkeit des Modells generierten Einnahmen festgelegt wird. Der Inhaber der Streaming-Plattform erwirbt somit letztlich die Urheberrechte an den digitalen Inhalten.
- 5 Der Inhaber der Streaming-Plattform organisiert interaktive Darbietungen für den Empfänger/Endkunden, eine natürliche Person, gegen einen von ihm selbst festgelegten Preis. In diesem Sinne kontrolliert der Inhaber der Streaming-Plattform den Zugang der Endkunden zu den Liveübertragungen, filtert den Inhalt

nach Kategorie, macht die Streaming-Regeln bekannt, verhängt Sanktionen oder löscht bei Verstößen gegen interne Verhaltensregeln Inhalte und zieht die Gegenleistung für die erbrachten Dienstleistungen (über ein Pay-per-view-System) beim Endnutzer ein.

- 6 Der Inhaber der Streaming-Plattform ist der Einzige, der konkret den Zugang zu der Veranstaltung anbietet und den Endpreis vom Kunden der Videochat-Darbietung einzieht. Die Modelle befinden sich nicht im gleichen Land wie der Endverbraucher. Die Klägerin kennt diese Endkunden nicht, stellt ihnen keine Rechnung aus, verlangt keine Geldbeträge von ihnen oder erhält solche und hat keinen Zugang zu den Daten der Kunden. Nur der Inhaber der Streaming-Plattform hat unmittelbare Beziehungen zu den Kunden als natürlichen Personen und Konsumenten digitaler Inhalte.
- 7 Zwischen dem 23. Dezember 2020 und dem 16. März 2021 wurde bei der Klägerin eine Steuerprüfung über die Entrichtung der Mehrwertsteuer im Zeitraum vom 1. November 2015 bis zum 31. Juli 2020 durchgeführt.
- 8 Am 31. März 2021 wurde ein Feststellungsbescheid erlassen, mit dem eine zusätzliche Steuerforderung gegen das Unternehmen festgesetzt wurde, und zwar auf die in Rede stehenden Dienstleistungen – die als im rumänischen Hoheitsgebiet steuerbar angesehen wurden – zu entrichtende Mehrwertsteuer in Höhe von 3 852 908 rumänischen Lei (RON) (etwa 780 000 Euro) sowie einige Nebenverpflichtungen (Zinsen und Verspätungszuschläge).
- 9 Die Klägerin legte Einspruch ein. Dieser wurde mit Bescheid vom 14. Oktober 2021 zurückgewiesen. In der Folge erhob die Klägerin bei der Curtea de Apel București (Berufungsgericht Bukarest), dem vorlegenden Gericht, eine Klage auf Aufhebung der gegen sie ergangenen Steuerverwaltungsakte.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 10 Die Klägerin macht geltend, dass die Steuerbehörde sowohl die Art ihrer Dienstleistungen als auch deren Ort fehlerhaft bestimmt habe. Diese Dienstleistungen seien von den Inhabern der Streaming-Plattformen, die die Mehrwertsteuer vom Endnutzer erheben würden, bereits als von Art. 44 der Mehrwertsteuerrichtlinie geregelt angesehen worden, und der Ort der Dienstleistungen sei der Ort, an dem diese Inhaber ihren Sitz hätten.
- 11 Die Website-Betreiber erhöhen die Mehrwertsteuer, die in dem jeweiligen Mitgliedstaat, in dem die natürlichen Personen, die die Videochat-Dienstleistungen in Anspruch nähmen, wohnten, geschuldet werde, und führten sie an den Fiskus ab. Insoweit hätten die Steuerbehörden der jeweiligen Mitgliedstaaten Steuerbescheide erlassen, durch die sowohl der Umstand bestätigt werde, dass die Website-Betreiber die Mehrwertsteuer schuldeten, als auch der Umstand, dass sie diese Steuer entrichtet hätten. Die Klägerin hat Nachweise zur

Verwaltungsakte gereicht, dass einer ihrer Kunden von seinen eigenen Kunden Mehrwertsteuer erhebt.

- 12 Weiterhin hat die Klägerin vorgetragen, dass die rumänische Steuerbehörde den Mehrwertsteuerausschuss der Europäischen Union am 14. Januar 2021 mit einer Frage zur steuerlichen Behandlung von in Videochat-Studios erbrachten Dienstleistungen befasst habe. Die Antwort im Schreiben vom 22. März 2021 habe gelautet, dass bei der Onlineübertragung digitaler erotischer Inhalte die Mehrwertsteuer am Ort der Erbringung der Dienstleistung zu erheben sei, der nach Auffassung des Ausschusses der Sitz des Inhabers der Streaming-Website als einziger Stelle sei, die einen Zugang zu der Unterhaltungsveranstaltung gewähre, und nicht der Sitz des Videochat-Studios.
- 13 Die rumänischen Steuerbehörden berufen sich darauf, dass die Klägerin verpflichtet sei, für diese Art von Dienstleistungen Mehrwertsteuer zu erheben, da die Videochat-Tätigkeit eine online erbrachte Unterhaltungsdienstleistung für Erwachsene sei, deren Erfüllungsort sich in Rumänien befinde, und dass die derart erbrachten Dienstleistungen in Rumänien steuerpflichtige Umsätze darstellten. Zur Stützung dieses Vorbringens führen sie das Urteil des Gerichtshofs vom 8. Mai 2019, Geelen (C-568/17, EU:C:2019:388), an, in dem entschieden worden sei, dass der Ort der Dienstleistung am Sitz des Dienstleistungserbringers liege, auch wenn die Modelle (in dem vom Gerichtshof geprüften Fall) ihre Tätigkeiten in Studios auf den Philippinen ausübten. Somit sei die Klägerin gegenüber dem Website-Betreiber allein für die von den Modellen erbrachten Dienstleistungen verantwortlich. Die Streaming Services Srl müsse über die Arbeitsmittel für die Modelle (IT-Tools) verfügen und sie zur Verfügung stellen, und die von den Besuchern an den Betreiber der Website gezahlten Beträge würden vom Anbieter an die Klägerin abgeführt. Da die Tätigkeit der Klägerin mit der von Herrn Geelen, dem Veranstalter interaktiver erotischer Live-Webcam-Darbietungen über Websites, vergleichbar sei, sei daher im vorliegenden Fall die Streaming Services Srl, die den Zugang zu den Veranstaltungen gewähre, aus mehrwertsteuerlicher Sicht Steuerpflichtige.
- 14 Die Agenția Națională de Administrare Fiscală verweist darauf, dass die vom Mehrwertsteuerausschuss ausgearbeiteten Leitlinien für die Mitgliedstaaten nicht verbindlich seien und keine offizielle Auslegung des Unionsrechts darstellten. Die dem Ministerul Finanțelor (Finanzministerium) zugehörige Direcția generală de legislație fiscală și reglementări vamale și contabile (Generaldirektion für Steuergesetzgebung sowie Zoll- und Rechnungslegungsvorschriften) sei nämlich nicht mit der Auslegung des Mehrwertsteuerausschusses einverstanden gewesen und habe darauf hingewiesen, dass eine solche Auslegung eine Änderung der Mehrwertsteuerrichtlinie erfordern würde.
- 15 Diese Auffassung stütze sich zudem auch auf einen Vorschlag zur Änderung der Mehrwertsteuerrichtlinie, mit dem Vorschriften zum Ort der Erbringung von Dienstleistungen für per Streaming oder auf andere Weise virtuell verfügbar gemachte Tätigkeiten eingeführt werden sollten.

Diese Änderung, die sich aus der Notwendigkeit ergebe, Dienstleistungen, die auf elektronischem Weg an einen Kunden erbracht werden könnten, an dem Ort zu besteuern, an dem der Kunde ansässig sei, sei am 5. April 2022 angenommen und in die Richtlinie 2022/542 des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/112/EG und (EU) 2020/285 in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze überführt worden.

Die beklagte Agenția Națională de Administrare Fiscală ist daher der Ansicht, dass der Ort, an dem die bezeichneten Veranstaltungen/Unterhaltungstätigkeiten tatsächlich erbracht werden bis zum 1. Januar 2025, dem Zeitpunkt, ab dem die neuen Bestimmungen dieser Richtlinie gelten würden, auf Grundlage des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache C-568/17, Geelen, als in dem Mitgliedstaat gelegen anzusehen sei, in dem der Dienstleister (Organisator) der interaktiven Darbietungen seinen Sitz habe.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 16 Die Curtea de Apel weist darauf hin, dass für die Entscheidung des Rechtsstreits zu klären ist, welches die korrekte steuerliche Behandlung für die Dienstleistungen ist, die von der Klägerin an einen Empfänger, eine steuerpflichtige juristische Person, erbracht werden, die den Sitz ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit (steuerlicher Sitz) in einem anderen Staat hat, gleichgültig, ob es sich um einen Mitgliedstaat der Union handelt oder nicht. Es stellt sich daher die Frage, ob die allgemeine, in Art. 278 Abs. 2 des Codul fiscal (Steuergesetzbuch) vorgesehene Bestimmung (die die Bestimmungen von Art. 44 der Mehrwertsteuerrichtlinie umsetzt) anwendbar ist, nach der als Ort der an einen Steuerpflichtigen erbrachten Dienstleistungen der Ort gilt, an dem der Empfänger seinen Sitz hat – was bedeuten würde, dass die Mehrwertsteuer auf diese Dienstleistungen im Sitz-/Wohnsitzstaat des Empfängers zu erheben wäre (von der Klägerin vertretene Ansicht) – oder ob die Ausnahme von der allgemeinen Regelung, d. h. die in Art. 278 Abs. 6 Buchst. b des Codul fiscal (Steuergesetzbuch) vorgesehene Bestimmung (die die Bestimmungen von Art. 53 der Mehrwertsteuerrichtlinie umsetzt) anwendbar ist, nach der im Fall von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gewährung des Zugangs zu Unterhaltungsveranstaltungen, die von einem Steuerpflichtigen erbracht werden, als Ort der Erbringung dieser Dienstleistung der Ort gilt, an dem die Darbietungen tatsächlich stattfinden – was nach Ansicht der Steuerbehörde bedeuten würde, dass dieser in Rumänien liegt (Ansicht der Steuerbehörde).
- 17 Folglich hängt die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits von der Auslegung der Art. 44 und 53 der Mehrwertsteuerrichtlinie, der Auslegung von Art. 10 Abs. 1 und 2 sowie der Auslegung von Art. 32 Abs. 1 und 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 288/2011 ab. Der oben wiedergegebene Wortlaut der Art. 44 und 53 wurde in die Richtlinie 2008/8/EG aufgenommen und ist seit dem 1. Januar 2010 – Art. 44 – bzw. ab dem 1. Januar 2011 – Art. 53 – anwendbar. Das Vorabentscheidungsersuchen in der Rechtssache Geelen bezog sich auf Vorschriften des Unionsrechts, die bis zum 1. Januar 2007 galten. Das

vorlegende Gericht ist der Ansicht, dass die Auslegung des anwendbaren Unionsrechts nicht eindeutig ist und dass die Auslegung des Gerichtshofs in der Rechtssache Geelen nicht als auf die vorliegende Rechtssache übertragbar angesehen werden kann.

- 18 Die Curtea de Apel ist außerdem der Auffassung, dass für die Entscheidung des Rechtsstreits geklärt werden muss, ob die rumänische Steuerbehörde bei der Auslegung und Anwendung der Grundsätze der Neutralität der Mehrwertsteuer und der Vermeidung der Doppelbesteuerung unter besonderer Beachtung von Art. 59a der Mehrwertsteuerrichtlinie rechtlich befugt ist, bezogen auf steuerpflichtige Dienstleistungen, die von den Steuerbehörden von Drittländern bereits mit bestandskräftigen Steuerbescheiden unter Art. 44 der Mehrwertsteuerrichtlinie subsumiert wurden, eine neue rechtliche Einstufung unter Art. 53 dieser Richtlinie vorzunehmen und für die Erbringung der Dienstleistungen einen anderen Ort mit der Folge festzulegen, dass die Mehrwertsteuer von einer anderen juristischen Person innerhalb der Handelskette geschuldet wird. In praktischer Hinsicht ist zu prüfen, ob die mangels Anfechtung vor Gericht in Bestandskraft erwachsenen Steuerbescheide, mit denen die Rechtsnatur von Dienstleistungen wie den in Rede stehenden sowie der Ort der Erbringung dieser Dienstleistungen in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland bestimmt werden, gegenüber den rumänischen Steuerbehörden geltend gemacht werden können, die anlässlich einer späteren Steuerprüfung gehalten sind, die rechtliche Einstufung der Art der Dienstleistungen und die Feststellungen zum Ort der Entrichtung der Mehrwertsteuer durch die als erstes mit der Prüfung der fraglichen Dienstleistungen befassten Steuerprüfungsstelle zu beachten.
- 19 Das nationale Gericht kann nicht unmittelbar und zweifelsfrei entscheiden, ob die angeführten Bestimmungen des Unionsrechts nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die der rumänischen Steuerbehörde gestatten, bereits von dritten Steuerbehörden in einer bestimmten Weise eingestufte Dienstleistungen rechtlich neu zu qualifizieren und in einem Sachzusammenhang wie dem zur Prüfung gestellten einen anderen Leistungsort festzulegen.
- 20 In Anbetracht der Besonderheiten der Rechtssache (dem Umstand, dass die Klägerin insolvent ist, dass von der Steuerbehörde ein hoher Mehrwertsteuerbetrag festgesetzt wurde, dass der Steuerbescheid, der die Zahlung des Betrags durch die Klägerin anordnet, einen vollstreckbaren Titel darstellt) ersucht das vorlegende Gericht darum, das vorliegende Vorabentscheidungsersuchen gemäß den Art 105 ff. der Verfahrensordnung des Gerichtshofs dem beschleunigten Verfahren zu unterwerfen.